

## Anlage

- Auszug der Vergabebedingung zur Aufhebung des Verfahrens bei Nichtgewährung der Fördermittel:

*Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bieter in Textform gemäß § 126b BGB mitgeteilt. Diese erfolgt insbesondere entsprechend den Voraussetzungen des § 63 VgV.*

*Allein die Durchführung dieses Verhandlungsverfahrens gibt den Bieter keinen Anspruch auf Zuschlagerteilung bzw. den Abschluss eines Kooperationsvertrages.*

*Mit dieser Angebotsaufforderung wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Leistung einer Beihilfe oder zum Abschluss eines Vertrages mit einem der Bieter verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Vergabe vorbehalten, sollte sich das Breitbandprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanziert erweisen. Von einer solchen Unwirtschaftlichkeit des gegenständlichen Breitbandausbauvorhabens ist insbesondere dann auszugehen, wenn die durch den Landkreis avisierten Fördermittel - gleich aus welchem Grund - nicht in dem geplanten Umfang akquiriert werden konnten.*

*Die Gewährung der Förderung und damit die Zuschlagerteilung stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Förderungsgebers und der Gremien des Auftraggebers sowie der beteiligten Städte, Verbandsgemeinden sowie der Ortsgemeinden, die insbesondere unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergehen wird. In diesem Zusammenhang wird daraufhin gewiesen, dass die vorläufige Höhe der Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes auf einer höheren Adressanzahl beruht, als die Adressanzahl, die dieser Ausschreibung zu Grunde liegt. Mit einer Verringerung der Höhe der Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes ist daher zu rechnen.*

*Die Bieter können zudem keine andere Art der Förderung ihres Breitbandausbauvorhabens beanspruchen.*

*Für den Fall, dass das Verfahren aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.*